



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 18. November 2011

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Ergänzung der Verordnung Aktuell vom 29. Dezember 2010 Betäubungsmittel (BtM): Notfallbedarf in Hospizen und in der spezialisierten Palliativversorgung (SAPV)

In Hospizen (nicht in Heimen!) und Einrichtungen der spezialisierten Palliativversorgung (SAPV) ist ein Notfallvorrat erlaubt! Nicht mehr benötigte Betäubungsmittel (BtM) dürfen neben der Weiterverschreibung für andere Patienten oder der Rückgabe an eine Versorgungsapotheke auch in den Notfallvorrat überführt werden.

Die Verordnung erfolgt patientenunabhängig auf BtM-Anforderungsscheinen!

Der BtM-Anforderungsschein ist ein vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) vergebenes amtliches Formular.

Teil I und **Teil II** der Verschreibung werden bei der Apotheke vorgelegt,

Teil III bleibt beim verschreibungsberechtigten Arzt.

Alle Einrichtungen (Hospiz, SAPV), die einen Notfallvorrat einrichten, müssen eine schriftliche Vereinbarung darüber schließen. Sind Sie der Verordner, wird die Einrichtung auf Sie zukommen. Form und Inhalt dieser Vereinbarung ist nicht vorgegeben.

Die lückenlose Nachweisführung über die Auf- und Entnahme in bzw. aus dem Notfallvorrat ist sicherzustellen.

Die für den Notfallvorrat benötigten BtM dürfen bis zur Menge des durchschnittlichen Zweiwochenbedarfs, mindestens jedoch die kleinste Packungseinheit verschrieben werden. Die Vorratshaltung darf für jedes BtM den durchschnittlichen Monatsbedarf für Notfälle nicht überschreiten.

Die Weiterverwendung unverbrauchter BtM war bisher nur für Patienten in Heimen und/oder Hospizen erlaubt. Seit 18. Mai 2011 ist dies nun auch in der **spezialisierten ambulanten Palliativversorgung** möglich.

[Lesen Sie hierzu die Verordnung Aktuell vom 29. Dezember 2010.](#)

Hilfe bekommen Sie auch am **Service-Telefon Verordnung unter 0 89 / 57 09 34 00 – 30.**